



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 ARs 25/23  
2 AR 17/23

vom  
25. April 2023  
in der Jugendstrafsache  
gegen

wegen Vergewaltigung u.a.

hier: Gerichtsstandsbestimmung gemäß § 42 Abs. 3 JGG

Az.:	22 AR 1/23	Amtsgericht Rinteln
	252 Js 45365/22	Staatsanwaltschaft Braunschweig
	11 Ls 252 Js 45365/22	Amtsgericht Salzgitter

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 25. April 2023 beschlossen:

Der Abgabebeschluss des Amtsgerichts – Jugendschöffengericht – Salzgitter vom 5. Januar 2023 wird aufgehoben.

Dieses Gericht ist für die Untersuchung und Entscheidung der Sache weiter zuständig.

Gründe:

- 1 Die Jugendschöffenrichter der Amtsgerichte Salzgitter und Rinteln streiten über die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung in einer Jugendstrafsache.
- 2
  1. Die Staatsanwaltschaft Braunschweig hat am 23. August 2022 beim Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Salzgitter Anklage wegen Vergewaltigung in vier Fällen erhoben. Das Amtsgericht Salzgitter hat mit Beschluss vom 8. November 2022 die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet. Mit Beschluss vom 5. Januar 2023 hat es das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft Braunschweig ohne weitere Begründung an das Amtsgericht – Jugendschöffengericht – Rinteln abgegeben, nachdem der Angeklagte zum 31. Dezember 2022 in den dortigen Bezirk verzogen war. Das Amtsgericht Rinteln hat Bedenken gegen die Abgabe und hat das Verfahren deshalb mit Beschluss vom 23. Januar 2023 dem Bundesgerichtshof zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

3           2. Der Bundesgerichtshof ist für die Entscheidung des zwischen den Ju-  
gendgerichten bestehenden Zuständigkeitsstreits gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2  
JGG als gemeinschaftliches oberes Gericht berufen, weil die Amtsgerichte Salz-  
gitter und Rinteln in den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte liegen.

4           3. Für die Verhandlung und Entscheidung der Sache ist das Amtsgericht  
– Jugendschöffengericht – Salzgitter zuständig.

5           Die Voraussetzungen für eine Abgabe gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 JGG lie-  
gen nicht vor.

6           Der nicht mit einer näheren Begründung versehene Abgabebeschluss  
lässt bereits nicht erkennen, ob sich der Jugendrichter bewusst gewesen ist, dass  
eine Abgabeentscheidung gemäß § 42 Abs. 3 JGG im pflichtgemäßen Ermessen  
steht und deshalb einer sachlichen Begründung bedarf (vgl. Senat, Beschluss  
vom 4. August 2021 – 2 ARs 200/21 mwN).

7           Eine Abgabe des Verfahrens kommt im Übrigen nur in Betracht, wenn sie  
zweckmäßig ist. Hingegen ist von einer Abgabe abzusehen, wenn diese – wie  
hier – keine sachlichen Vorteile für das Verfahren bringt und nur zu dessen Ver-  
zögerung führt. Der Jugendschöffenrichter in Salzgitter hat bereits über die Eröff-  
nung des Hauptverfahrens entschieden und ist mit der Sache vertraut, während  
der Jugendschöffenrichter in Rinteln sich zunächst noch einarbeiten müsste. Zu-  
dem hätten die aus Hildesheim bzw. näherer Umgebung stammenden Verteidi-  
ger, Nebenklägervertreterin und mehrere Zeugen nach Rinteln einen doppelt so

langen Anreiseweg wie nach Salzgitter, einzig der die Tat bestreitende Angeklagte würde von einer kürzeren Anreise profitieren.

Franke

Appl

Zeng

Meyberg

Schmidt